

## AWG Deregulierung Punktation VIBÖ

### A) Abfallerzeuger

1. (Kurzer) allgemeiner Problemaufriss (betroffene §§) und Beschreibung, worin ein unverhältnismäßiger Mehraufwand, schwer verständlicher Inhalte oder dergleichen für Unternehmen, Kommunen, Behörden etc. gesehen wird

Nach Rechtsmeinung des BMNT ist bei Bauprojekten, bei denen Baurestmassen anfallen, der Bauherr erster Abfallinhaber (vgl dazu die Gesetzesmaterialien zur AWG-Novelle 2010, ErläutRV 1005 BlgNR 24. GP, 14: „Derjenige, nach dessen Anweisungen bzw. Vorstellungen die Arbeiten durchgeführt werden und bestimmt welche Arbeiten wie durchgeführt werden, übt den faktischen Einfluss aus und hat nach der Verkehrsauffassung Gewahrsame an den Materialien und den daraus entstandenen Abfällen.“). Dies führt dazu, dass in einer in der Bauwirtschaft üblichen Auftragskette von Generalunternehmer über Subunternehmer bis hin zum Entsorger, alle Beteiligten über eine aufrechte Erlaubnis - zumindest zur Sammlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 - verfügen müssen. Im Regelfall werden aber die zu entsorgenden Abfälle im direkten Weg an den befugten Übernehmer übergeben und es erfolgt aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen keine Zwischenlagerung. Um eine derartige Erlaubnis zu erlangen, muss jedes potenziell betroffene Bauunternehmen ein aufwändiges administratives Erlaubnisverfahren durchlaufen. Dazu gehört unter anderem die Nennung einer verantwortlichen Person sowie das zwingende Erfordernis eines genehmigten und verfügbaren Zwischenlagers für alle zur Sammlung beantragten Abfallarten, obwohl diese in der Praxis kaum genützt werden bzw. im Ausführungsfall nicht erforderlich sind. Die Verfahren zur Genehmigung der Zwischenlager und die Verfahren zur Erteilung der Sammler-Erlaubnis binden sowohl behörden- als auch firmenseitig enorme Ressourcen. Erschwerend kommt hinzu, dass Baufirmen in der erwähnten Auftragskette über die bei der Baustelle anfallenden Abfälle in der Regel nur rechtlich verfügen, sie aber nicht physisch bearbeiten oder bewegen.

Über die Genehmigungsverfahren hinausgehend sind mit der Sammler-Eigenschaft einerseits eine Registrierung im EDM-Register (§ 22 AWG 2002) sowie die komplexen Aufzeichnungen und Meldepflichten von Abfallströmen im EDM (§ 23 AWG 2002) verbunden. Gerade bei Bauunternehmen stellen die administrative Erfassung und Aufzeichnung der dafür erforderlichen Daten einen enormen bürokratischen und organisatorischen Aufwand ohne Nutzen für das Bauunternehmen und die Umwelt dar.

## *2. soweit vorhanden Beschreibung der diesbezüglichen EU-Vorgaben*

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie definiert mit Artikel 3 den Begriff des Abfallersterzeugers (Ziffer 5), des Abfallbesitzers (Ziffer 6), der Sammlung (Ziffer 10) und Behandlung (Ziffer 14) von Abfällen und sieht in Artikel 23 lediglich eine Genehmigungspflicht für die Behandlung von Abfällen vor (Artikel 23). Die EU-Abfallrahmenrichtlinie gibt aber nicht vor, dass ein Bauherr als Veranlasser bzw bloßer Auftragsgeber eines Bauvorhabens auch automatisch Abfallersterzeuger wäre.

Nach der Judikatur des EuGH sind bspw der Betreiber einer Tankstelle (der Tankstellenpächter) sowie der Eigentümer eines Tankschiffes Abfallbesitzer und Abfallersterzeuger des ausgetretenen Treibstoffes bzw des Schweröles, denn sie haben die genannten Stoffe zum Zeitpunkt ihrer Verwandlung in Abfall in ihrem faktischen Besitz und sind damit auch für sie verantwortlich. Nur ausnahmsweise könnte das „übergeordnete Unternehmen“, welches die Tankstelle zuvor beliefert oder das Tankschiff befrachtet hat, als Abfallersterzeuger angesehen werden. Konkret dann, wenn der schlechte Zustand der Tanks der Tankstelle bzw des Transportschiffes und das Austreten der Kraftstoffe auf einen Verstoß des „übergeordneten Unternehmens“ – bspw gegen seine vertraglichen Verpflichtungen oder auf andere Mängelschichten – zurückzuführen ist oder wenn dem „übergeordneten Unternehmen“ ein Auswahlverschulden im Hinblick auf den Tankstellenpächter bzw den Schiffseigner zukommt und es daher auch deshalb versäumt hat, Maßnahmen zur Verhütung einer solchen Verschmutzung zu treffen (vgl dazu *Berl*, RdU 2013/56).

## *3. Beschreibung des Änderungsvorschlages und der erwarteten (Aus)Wirkungen für die Betroffenen sowie Erläuterungen zur Konformität mit EU-Recht (falls nötig)*

Aus den genannten Gründen wäre es eine enorme Erleichterung für Bauwirtschaft und Behörden, wenn künftig nicht mehr der Bauherr als Abfallersterzeuger gilt, sondern jenes Bauunternehmen, das konkret den Abbruch bzw. den Ausbau faktisch durchführt (d.h. die Abfälle mobilisiert). Dies hätte zur Folge, dass erst das in der Auftragskette dem Abbruchunternehmen nachgelagerte Unternehmen die Abfälle als Sammler entgegennimmt und dafür eine entsprechende Bewilligung benötigt. Sämtliche in der Auftragskette vor diesem Unternehmen tätigen Betriebe müssten – im Gegensatz zur derzeitigen Rechtsmeinung des BMNT – über keine Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen verfügen. Wie in Punkt 2 bereits ausgeführt, steht diese Sichtweise und Interpretation vollständig im Einklang mit den Vorgaben der EU-Rahmenrichtlinie. Diese Änderung würde zu keiner Verschlechterung der Abfallbewirtschaftung führen, weil die ausführenden Unternehmen auch weiterhin sämtlichen Vorgaben des AWG 2002 unterliegen und demnach die Übergabe von Abfällen nur an dafür Berechtigte erfolgen darf (§ 15 AWG 2002).

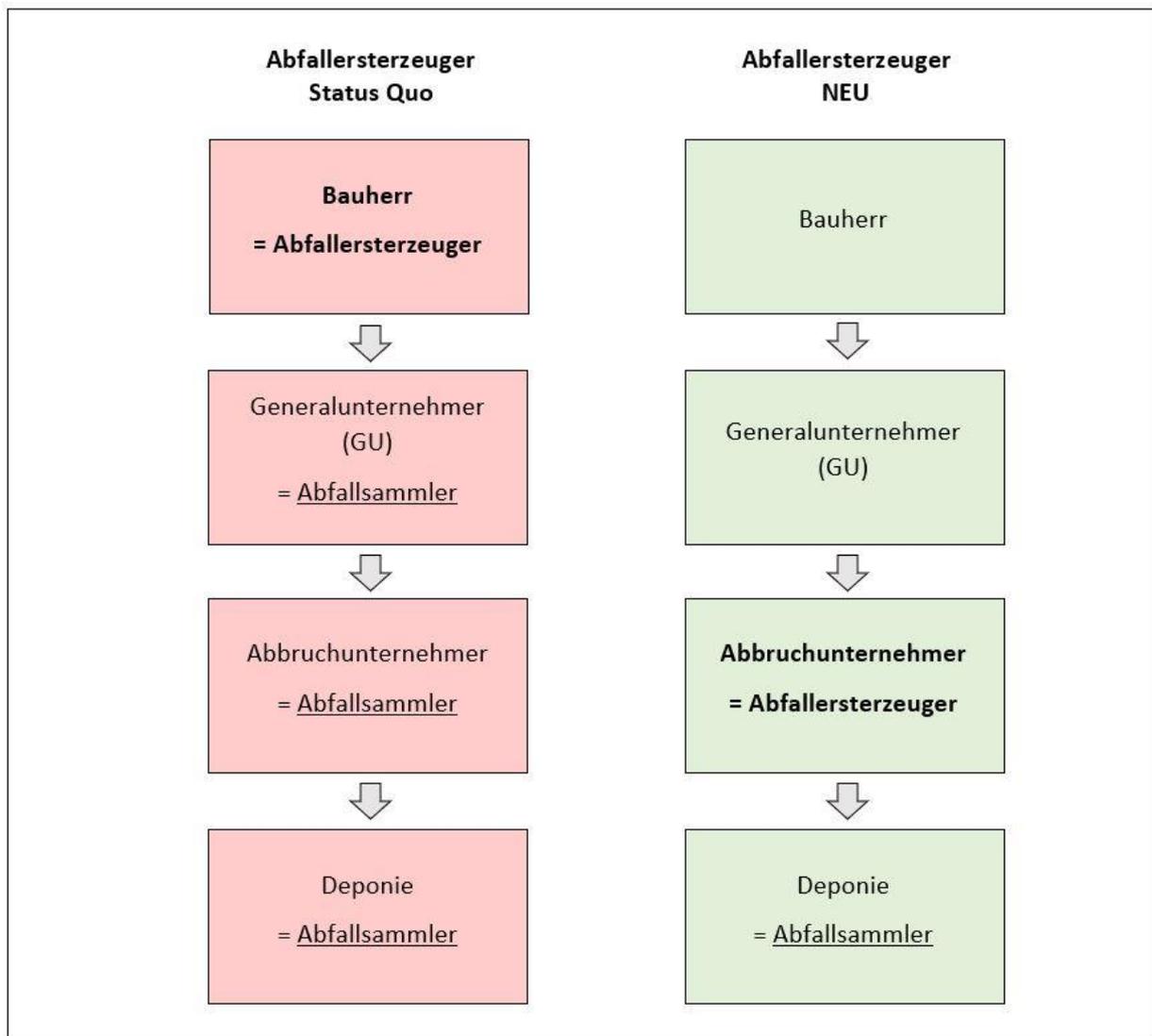


Abbildung: Auftragsketten mit Abfallersterzeuger beim Bauherrn (links) und beim Abbruchunternehmer (rechts) und deren Auswirkung auf die Abfallsammler-Eigenschaften → links 3x Abfallsammler, rechts 1x Abfallsammler

#### 4. Konkreter legislatischer Formulierungsvorschlag

§ 2 Abs 6 Z 2 lit a AWG 2002 lautet: „jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder“

Änderungsvorschlag: „jede Person, durch deren **unmittelbare** Tätigkeit **tatsächlich faktisch** Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder“

Dieser Vorschlag würde konkretisieren, dass nicht der Bauherr Abfallersterzeuger ist, sondern jenes Unternehmen, das die Abfälle auf der Baustelle erstmalig physisch erzeugt.

## B) EDM

1. (Kurzer) allgemeiner Problemaufriss (betroffene §§) und Beschreibung, worin ein unverhältnismäßiger Mehraufwand, schwer verständlicher Inhalte oder dergleichen für Unternehmen, Kommunen, Behörden etc. gesehen wird

Bezugnehmend auf das Vorhaben im aktuellen Regierungsprogramm, das EDM auf das unionsrechtlich geforderte Maß zu reduzieren, sind aus Sicht der Bauwirtschaft folgende Punkte im EDM reformbedürftig:

**a) Vertragliche Übergaben:**

Die Aufzeichnungspflicht von Abfällen ist erst dann sinnvoll, wenn tatsächlich Abfall entstanden ist und vom Anfallsort weggeschafft wird. Derzeit ist aber durch die Definition des Abfallersterzeugers (Bauherr) die gesamte Auftragskette (GU, Baufirma, Abbruchunternehmer, Entsorger, Deponie) von der Aufzeichnungspflicht ein und desselben Abfalls betroffen. Wenn unser Vorschlag nach einer Änderung der Eigenschaft des Abfallersterzeugers, wie unter Punkt A ausgeführt, umgesetzt wird, wäre dieser enorme bürokratische Gesamtaufwand weitgehend reduziert.

**b) Detailtiefe:**

Die derzeitige Detailtiefe des EDM (Anlagenstrukturierung, unterschiedliche Buchungsarten in Abhängigkeit von der Übergabe der Abfälle, Aufzeichnung auf Teil-Anlagenebene, fiktives Lager am Sitzstandort, etc.) ist überschießend, unverhältnismäßig und muss erheblich reduziert werden.

**c) Meldung kumulierter Monatssummen:**

Jede Abfallbewegung ist einzeln elektronisch aufzuzeichnen, auch wenn es eine Vielzahl gleichartiger Abfallbewegung gibt und daher eine kumulierte Aufzeichnung ausreichend wäre.

**d) Begleitschein/Bilanz:**

Durch die Meldung von Begleitscheinen (nur gefährliche Abfälle) und Abfallbilanzen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) werden die Übergaben und Übernahmen von gefährlichen Abfällen doppelt gemeldet. Im Zuge der Abfallbilanz sollten nur nicht gefährliche Abfälle gemeldet werden müssen, da die Meldung der gefährlichen Abfälle ohnehin bereits über das Begleitschein-Meldewesen erfolgt.

In Summe würden Vereinfachungen in den angeführten Problemfeldern zu erheblichen administrativen Erleichterungen in der Bauwirtschaft führen.

*2. soweit vorhanden Beschreibung der diesbezüglichen EU-Vorgaben*

Artikel 35 der EU-Abfallrahmenrichtlinie sieht in Absatz 1 verpflichtende Aufzeichnungen über Abfälle vor. Diese Aufzeichnungen sind den zuständigen Behörden über das einzurichtende elektronische Register zur Verfügung zu stellen. Über die zwingenden Vorgaben der EU-Rahmenrichtlinie hinaus hat Österreich jedoch ein Abfallregister für die gesamte Abfall-

bewirtschaftung und nicht nur für gefährliche Abfälle, wie in Absatz 4 vorgesehen, verpflichtend eingerichtet.

*3. Beschreibung des Änderungsvorschlages und der erwarteten (Aus)Wirkungen für die Betroffenen sowie Erläuterungen zur Konformität mit EU-Recht (falls nötig)*

**Wenn Österreich Artikel 35 Absatz 4 der EU-Rahmenrichtlinie ohne Golden Plating umsetzen möchte, muss das EDM-Abfallregister für nicht gefährliche Abfälle ersatzlos entfallen.** Dies würde auch der erwähnten Vorgabe im Regierungsprogramm voll entsprechen.

Wenn allerdings Österreich von der Kann-Bestimmung in Artikel 35 Absatz 4 Gebrauch machen möchte, dass Mitgliedsstaaten auch Abfallregister für andere als für gefährliche Abfallströme einrichten möchte, wäre dies **im Sinne der Bauwirtschaft nur unter vollständiger Umsetzung der oben angeführten Vereinfachungen** vorstellbar und akzeptabel.

*4. Konkreter legislativer Formulierungsvorschlag*

Für eine rechtliche Umsetzung der angeführten Punkte wäre eine umfassende Korrektur der §§ 17, 21 bis 22d AWG 2002, sowie der darauf basierenden Verordnungen (insbesondere Abfallbilanzverordnung, Recycling-Baustoffverordnung) notwendig.

## **C) Zulässigkeit von Verwertungen**

*1. (Kurzer) allgemeiner Problemaufriss (betroffene §§) und Beschreibung, worin ein unverhältnismäßiger Mehraufwand, schwer verständlicher Inhalte oder dergleichen für Unternehmen, Kommunen, Behörden etc. gesehen wird*

§ 15 Abs 4a AWG 2002 definiert unter anderem, dass eine zulässige Verwertung nur vorliegen kann, wenn nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Durch diese Bestimmung führt bereits ein Formalverstoß bei anderen Rechtsvorschriften als dem Abfallrecht (z.B. Bauordnung, Kraftfahrrecht, etc.) nicht nur zu einer Verwaltungsübertretung in diesem jeweiligen Regime sondern bei Einsatz von Abfällen auch zu einer nicht zulässigen Verwertung und somit zu einer Beseitigung im Sinne des § 2 Abs 5 Z 8 AWG 2002. Der Begriff „Rechtsvorschriften“ ist im § 15 Abs 4a AWG 2002 daher zu allgemein gefasst und sollte auf das AWG 2002 und seine Verordnungen eingeschränkt werden.

*2. soweit vorhanden Beschreibung der diesbezüglichen EU-Vorgaben*

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie sieht keine rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Verwertungen vor.

3. *Beschreibung des Änderungsvorschlages und der erwarteten (Aus)Wirkungen für die Betroffenen sowie Erläuterungen zur Konformität mit EU-Recht (falls nötig)*

Es sollte der Rechtsrahmen für die Zulässigkeit von Verwertungen nicht allgemein auf „Rechtsvorschriften“ bezogen werden sondern im Speziellen auf das AWG 2002 und seine Verordnungen.

4. *Konkreter legislatischer Formulierungsvorschlag*

*(4a) Eine Verwertung ist nur zulässig, wenn der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine Schutzgüter (im Sinne von § 1 Abs. 3) durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können, sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften **dieses Bundesgesetzes und seiner Verordnungen** verstoßen wird.*

## **D) Zulässigkeit von Zwischenlagern**

1. *(Kurzer) allgemeiner Problemaufriss (betroffene §§) und Beschreibung, worin ein unverhältnismäßiger Mehraufwand, schwer verständlicher Inhalte oder dergleichen für Unternehmen, Kommunen, Behörden etc. gesehen wird*

Gemäß § 15 Abs 3 Z 2 AWG 2002 dürfen Abfälle nur an „für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten“ gelagert werden. Alle Baustellen in der Bauwirtschaft müssen aus technischen und logistischen Gründen mit Zwischenlagern von Abfällen arbeiten. Dabei stellt sich immer die Frage, ob es sich bei den notwendigen Zwischenlagern um geeignete Orte handelt oder nicht und wie ein rechtssicherer Nachweis der geforderten Eignung zu führen ist. Das ist in der Praxis bei zehntausenden Baustellen pro Jahr in Österreich nicht möglich und führt bei den betroffenen Bauunternehmen zu einer permanenten Rechtsunsicherheit. Verfehlungen in diesem Bereich können auch zu einer Beitragspflicht im Sinne des ALSAG führen. Es wäre für die Bauwirtschaft im Sinne der Rechtssicherheit unbedingt notwendig, wenn Baustellen, bei denen nicht gefährliche Abfälle anfallen oder verwertet werden, als geeignete Orte für eine Lagerung eingestuft werden, sofern nicht öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Lagerung von gefährlichen Abfällen bleibt von dieser Änderung unberührt.

2. *soweit vorhanden Beschreibung der diesbezüglichen EU-Vorgaben*

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie sieht in Artikel 13 vor, dass die Abfallbewirtschaftung der Mitgliedsstaaten ohne Schädigung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgen muss (öffentliche Interessen, siehe § 1 Abs 3 AWG 2002). Die Bedingung, dass

Lagerflächen für nicht gefährliche Abfälle geeignet sind, wenn sie den öffentlichen Interessen entsprechen, genügt dieser Vorgabe.

*3. Beschreibung des Änderungsvorschlages und der erwarteten (Aus)Wirkungen für die Betroffenen sowie Erläuterungen zur Konformität mit EU-Recht (falls nötig)*

Orte, an denen nicht gefährliche Abfälle anfallen oder verwertet werden, sollen grundsätzlich als „geeignete Orte“ eingestuft werden, sofern öffentliche Interessen dadurch faktisch nicht beeinträchtigt werden.

*4. Konkreter legislatischer Formulierungsvorschlag*

§ 15 Abs 3:

*Abfälle dürfen außerhalb von*

*1. hiefür genehmigten Anlagen oder*

*2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten*

*nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. **Orte, an denen öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, gelten jedenfalls als geeignet.** Baustelleneinrichtungen, die der Lagerung von Abfällen dienen, sind jedenfalls dann als geeignete Orte anzusehen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der nach § 1 Abs. 3 zu schützenden öffentlichen Interessen kommt. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.*

**E) Strafen**

*1. (Kurzer) allgemeiner Problemaufriss (betroffene §§) und Beschreibung, worin ein unverhältnismäßiger Mehraufwand, schwer verständlicher Inhalte oder dergleichen für Unternehmen, Kommunen, Behörden etc. gesehen wird*

Der § 25a Abs 3 Z 2 AWG 2002 definiert die Verlässlichkeit für Sammler und Behandler von Abfällen, abfallrechtliche Geschäftsführer und verantwortliche Personen. Jemand, der dreimal wegen Übertretung von Bundes- und Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt bestraft worden ist, gilt nicht als verlässlich, solange die Strafen noch nicht getilgt sind. Nicht einzu beziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften.

Diese starre Festlegung führt in Verbindung mit § 25a Abs 6 dazu, dass die zuständige Behörde bereits bei Vorliegen von drei mehr als geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften die Erlaubnis des abfallrechtlichen Geschäftsführers bzw. der verantwortlichen Person zu entziehen hat. Dabei ist einerseits unklar, was „geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften“ sind und andererseits ist aufgrund der zahlreichen Formalbestimmungen insbesondere des AWG 2002 sowie seiner Verordnungen die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, sogar inner-

halb von kurzer Zeit (innerhalb eines Tages!) bereits drei Verstöße gegen Formvorschriften zu begehen. Diese Sanktion ist im Verhältnis zu den Verfehlungen weit überzogen. Durch diese Bestimmung ist außerdem eine Ungleichbehandlung gegeben, da ex lege berechtigten Abfallsammlern/-behandlern (§ 24a Abs 2) die Berechtigung gar nicht entzogen werden kann, egal wie viele Strafen sie erhalten. Im schlimmsten Fall verliert ein Abfallsammler/-behandler seine Befugnis wegen drei Formalvergehen, während ein anderer Abfallsammler/-behandler, der tatsächlich die Umwelt schädigt, sie behalten darf.

## *2. soweit vorhanden Beschreibung der diesbezüglichen EU-Vorgaben*

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie sieht hinsichtlich Genehmigungsentzug keine Strafbestimmungen vor.

## *3. Beschreibung des Änderungsvorschlages und der erwarteten (Aus)Wirkungen für die Betroffenen sowie Erläuterungen zur Konformität mit EU-Recht (falls nötig)*

Es sollten nur umweltrelevante Verstöße zu einem Verlust der Verlässlichkeit führen. „Umweltrelevant“ ist ein Verstoß nur dann, wenn dadurch tatsächlich eine Beeinträchtigung der Umwelt eingetreten ist.

Wenn wiederholt gegen Formvorschriften verstoßen wird oder diese gar ignoriert werden, so kann die Behörde ohnedies bereits aufgrund der allgemeinen Anforderungen an die Verlässlichkeit diese als nicht mehr gegeben feststellen und gemäß § 25a Abs 6 einen Entzug der Erlaubnis einleiten.

## *4. Konkreter legislativer Formulierungsvorschlag*

§ 25a Abs 3:

*(3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,*

*1. der die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 26) innerhalb der letzten fünf Jahre entzogen wurde,*

*2. die dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der GewO 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Strafen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei Verstöße gegen Formvorschriften oder Verstöße gegen Vorschriften, die zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt geführt haben.*